Gemeinde Cölbe
Ortsteil Bürgeln

Bebauungsplan Nr. 3.15
und 5. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP)
„Hinterm Schimme / Feuerwehrgerätehaus“

Teil A:	Begründung gem. § 2a BauGB
Teil B:	**Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB**
Teil C:	Textliche Festsetzungen
Teil D:	Planteil

Anlage 1:
Erhebungen und Folgenbeurteilung zur "Biologischen Vielfalt"

Juli 2023

Bearbeitung:
Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau
Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)
FON 06426/92076 * FAX 06426/92077
http://www.grosshausmann.de
info@grosshausmann.de

Inhalt

Bericht

1 Aufgabenstellung, Lagebeschreibung 1

2 Ergebnisse 2

2.1 Realnutzung und Biotope 2
2.2 Strukturdiagnose 4
2.3 Tierarten 5
2.4 Lebensstättenfunktion im räumlichen Zusammenhang 6

3 Biotopschutz 7

4 Artenschutz 7

4.1 Artenschutzrechtlicher Rahmen 7
4.2 Artenschutz - Wirkfaktoren und Risiken 8

5 Gesamtergebnis Arten und Biotope 12

Anhang

1.) Lageplan zur Bestandsaufnahme im Plangebiet (Karte I)

Hinweis: Dieses Dokument enthält rechtlich geschützte Informationen

1 Aufgabenstellung, Lagebeschreibung

Die Gemeinde Cölbe plant die Aufstellung eines Bebauungsplans für einen Feuerwehrstützpunkt und eine Rettungswache vor dem Anschluss der Bürgelner „Marburger Landstraße“ an die L 3089. Die Position stellt eine Gunstlage für Rettungseinsätze dar, da die Landstraße im am Nordrand der Ortslage das überörtliche Straßensystem in alle Richtungen anbindet.

Das Plangebiet lieg an der Mündung des von Norden her einstreichenden Rote-Wasser-Tals in die Ohmniederung. Die Siedlungslage von Bürgeln besetzt einen flach aufgewölbten Sandsteinhorst über der Ohmaue. Westlich vom Plangebiet erstreckt sich die Quarzkiesgrube Bürgeln, in der sich nach dem Betriebsende weitläufige Wasserflächen und Anwaldungen entwickeln.

Im Zuge der Bauleitplanung sind die naturschutzfachlichen Anforderungen abzuarbeiten, Neben einer Bestandsdokumentation zum Aufstellungszeitpunkt sind dies die Arten- und Biotopschutzgebote des BNatSchG und des HAGBNatSchG. Durch Erhebungen ist auch zu erkunden, ob durch artenschutzrechtliche Verbote oder den gesetzlichen Biotopschutz einer späteren Umsetzung absehbarer Weise unausräumbare Hindernisse entgegenstehen können (vgl. auch "Artenschutzleitfaden"[1] Kap. 2.2.4). Soweit für die Planstufe erforderlich, umfasst die Aufgabenstellung die Aufbereitung arten- und biotopschutzrechtlicher Vermeidungsgebote und die Vorbereitung von Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen. Nach § 8a BNatSchG ist der naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleich auf der Bauleitplanebene abschließend abzuarbeiten.

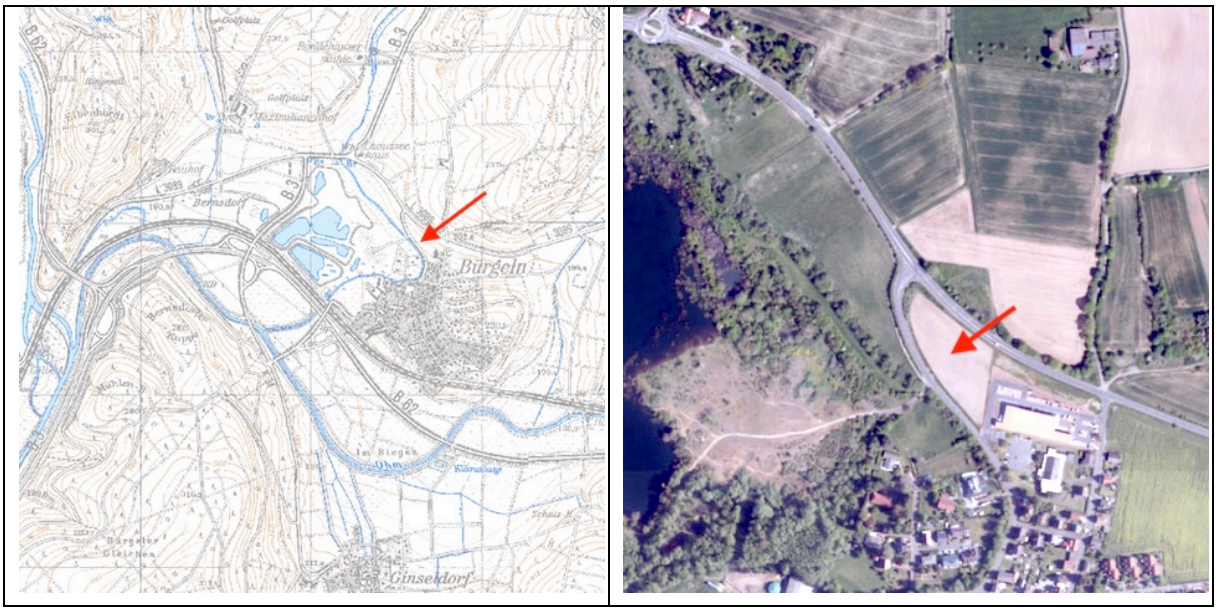

Abbildung 1: Plangebiet (Pfeil) bei Bürgeln, Lageübersicht in TK und Luftbild (Quelle Natureg HE)

Aufgabenstellung für die örtliche Erfassung

Es wurde eine Biotop-, Struktur- und Artenerfassung durchgeführt, mit folgenden Methoden:

a) Die örtliche Erhebung der Realnutzungs-/ Biotopausstattung wurde im Frühjahr 2022 durchgeführt.

b) Erfassung der Vogelarten und sonstiger Tieraktivitäten sowie Vorkommenshinweise, durch Fernglasbeobachtung und Verhör sowie Streifnetzeinsatz zur Erfassung von Kerfen. Verdachtsweise, wurde eine Klangattrappe eingesetzt.

[1] HMUELV (2011): „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“.

Beobachtungstermine 2022:

25. April	09.00 – 10.00 Uhr	diesig, 14 °C, windstill.
01. Juni	09.00 – 09.40 Uhr	heiter, trocken, 16 °C, schwachwindig.
24. Juni	09.00 – 09.30 Uhr	diesig, trocken, 19 °C, windstill
19. Juli	08.30 – 09.00 Uhr	heiter, trocken, 30 °C, windstill
15. August	08.00 – 08.30 Uhr	diesig, trocken, 19 °C, schwachwindig

c) Beurteilung der Ergebnisse mit Ableitung von Hinweisen und Empfehlungen zur Vermeidung/Minderung rechtlicher/ ökologischer Folgen. Soweit Risiken hinsichtlich von biotop- und artenschutzrechtlichen Verbotsverletzungen vermutet werden müssen, folgt eine biotopschutzrechtliche Einschätzung bzw. überschlägliche Ermittlung i.S. "Hessischer Artenschutzleitfaden".

2 Ergebnisse

2.1 Realnutzung und Biotope

Standort:

Das Plangebiet ist im Norden von der L3089 und im Süden von der Marburger Landstraße eingefasst. Südlich der Marburger Landstraße verläuft das Rote Wasser. Östlich rainen die Parkplätze eines Supermarkts an.

Für die Planfläche wurden Bodenviewer und Natureg des Geoportals Hessen ausgewertet. Bodenkundlich handelt es sich um Parabraunerden und Pseudogley-Parabraunerden über Fließerden und Fließschutt mit pleistozänem Terrassensediment. Die bodenfunktionale Gesamtbewertung wird vorwiegend als 1 (sehr gering) eingestuft. Die Standorttypisierung liegt bei 3 (mittel), das Ertragspotential, die Feldkapazität und das Nitratrückhaltevermögen bei 2 (gering). Die Acker- und Grünlandzahlen liegen bei >25 bis ≤ 30.

Kartierbestand:

Die Planfläche wird als Intensivacker (Typ-Nr. 11.191) genutzt und war zum Aufnahmezeitpunkt bist auf kleinere Vorkommen von Acker-Kratzdistel (Cirsium arvense) frei von Vegetation.

Der Acker war im Osten und Nord-Westen von einem kleinflächigen artenarmen Ackersaum (Typ-Nr. 09.151) und im Norden und Süden von Straßenrändern der L3089 und der Marburger Straße umgeben. Beide Einheiten waren zum Aufnahmezeitpunkt stellenweise gemäht und sind insgesamt als intensiv gepflegt anzusehen.

Hier wachsen: Taube Trespe (Bromus sterilis), Löwenzahn (Taraxacum sect. Ruderalia), Rainfarn (Tanacetum vulgare), Stumpfblättriger und Krauser Ampfer (Rumex obtusifolius, R crispus), Gewöhnlicher Beifuß (Artemisia vulgaris), Wolliges Honiggras (Holcus lanatus), Gewöhnliches Knaulgras (Dactylis glomerata), Wiesen-Kerbel (Anthriscus sylvestris), Große Brennnessel (Urtica dioica), Wiesen-Bärenklau (Heracleum sphondylium), Spitz-Wegerich (Plantago lanceolata), Kriechender Hahnenfuß (Ranunculus repens) und Acker-Schachtelhalm (Equisetum arvense).

Im Entwässerungsgraben des am Geltungsbereichsrand verlaufenden Straßenrands kommt vereinzelt Riesen-Bärenklau (Heracleum mantegazzianum) und Echtes Mädesüß (Filipendula ulmaria) vor.

Am nord-westlichen Gebietsrand kommt, neben einer kleinflächigen nitrophytischen Ruderalflur (Große Brennnessel, Typ-Nr. 09.123), ein Gebüsch heimischer und fremder Arten vor (Typ-Nr. 02.500).

Vorkommende Arten: Kartoffel- und Hunds-Rose (Rosa rugosa, R canina), Feld-Ahorn (Acer campestre), Spätblühende Traubenkirsche (Prunus serotina), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Deutsches Geißblatt (Lonicera periclymenum), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia) und Wurmfarn (Dryopteris filix-mas).

Benachbarte Flächen:

Die unmittelbar angrenzenden Flächen sind als Landstraße oder Parkplatz, bzw. Parkplatzzufahrt asphaltiert (Typ-Nr. 10.510). Zwischen Parkplatz und dem Ackersaum ist die Bodenbedeckung mit Teppich-Zwergmispel (Cotoneaster dammeri) und Rindenmulch realisiert und ist als gärtnerisch gepflegte Anlage zu kategorisieren (Typ-Nr. 11.221). Hier treten kleinflächig Gehölze, darunter Blutroter Hartriegel (Cornus sanguinea), Hainbuche (Carpinus betulus) und Silber-Linde (Tilia tomentosa), auf.

Nördlich der Rindenmulch-Fläche verläuft entlang der L3089 eine von Gräsern dominierte, artenarme Intensivwiese (Typ-Nr. 06.350).

Hier wachsen: Wolliges Honiggras (Holcus lanatus), Glatthafer (Arrhenatherum elatius), Taube Trespe (Bromus sterilis), Deutsches Weidelgras (Lolium perenne) und Lanzett-Kratzdistel (Cirsium vulgare).

Invasive Pflanzenarten:

Im Gebüsch am Nord-West-Rand sind größere Bestände von Kartoffel-Rose (Rosa rugosa) und Spätblühende Traubenkirsche (Prunus serotina) vorzufinden. Entlang des Grabens im Süden wachsen mehrere junge Exemplare Riesen-Bärenklau (Heracleum mantegazzianum). Dem Bestandsplan sind die Verrohrungen des Grabens zu entnehmen. Hieraus wird ersichtlich, dass eine Ausbreitung des Riesen-Bärenklaus vom Graben aus in das Rote Wasser möglich ist.

Alle drei Arten sind auf der Management-Liste der „Schwarzen Liste invasiver Pflanzenarten“ geführt und sind ggf. zu beseitigen, bzw. in ihrer Verbreitung einzudämmen.

- Fotoübersicht zur Realnutzung

Abbildung 2: Überplanter Acker von der Marburger Landstraße aus, Blick-RI NW (05/2022).

Abbildung 3 Planfläche mit gemähtem Ackersaum, Blick-RI SO (05/2022).

Bestandsbeurteilung:
Der intensiv bewirtschaftete Acker mit beinahe ausbleibender Ackerbegleitflora, sowie der artenarme, intensiv gepflegte Ackersaum sind von naturschutzfachlich geringer Bedeutung. Gleiches gilt für das von Neophyten durchsetzte Straßengehölz. Der vorkommende Riesen-Bärenklau ist als Beeinträchtigung für das südlich fließende Rote Wasser anzusehen, da eine Verrohrung zum Straßenrandgraben besteht.

2.2 Strukturdiagnose

Bei der Strukturdiagose für die Bauleitplanung werden regelmäßig folgende Strukturen nachgesucht.

1. Ast- und Stammhöhlungen sowie Holz- und Rindenspalten, aber auch künstliche Nisthilfen die als Vogel- und Fledermausbrutplätze, Zwischenquartiere oder auch Überwinterungsquartiere dienen können (Sichtung von Besiedelungshinweisen wie Fährten, Nistmaterial, Verkotung, Nahrungsreste).
2. Stehendes und liegendes, vorrangig starkstämmiges Totholz als Brutstätte für Kerbtiere (oberflächliches Absuchen von Fraßgängen, Auswurf, Tierreste).
3. Ansammlungen aus Kompostmaterial, die als Brutstätte für Kerfe und als Rückzugs-und Überwinterungsort für Igel oder Kriechtiere dienen können (Anheben von Belägen, Schürfe).
4. Aufheizpunkte an Gesteinshaufen, Schalungen, oberflächlich erkennbare Erdbauten, erforderlichenfalls mit Endoskopie.
5. Spaltenquartiere, Nischen und Höhlungen an Gebäuderesten (wie 1.), in Verdachtsfällen Einsatz eines bat-scanners in Dämmerungsphasen (Ein-/Ausflug an/in potentiellen Spalt- und Höhlenquartieren).

Tabelle 1: Strukturerfassung und Diagnose von dauerhaften Lebensstätten und Tierresten

Gebäudequartiere:	Im Gebiet nicht vorhanden.
Spalten, Höhlungen:	Im Gebiet nicht vorhanden.
Nester:	Es wurden keine Dauerhorste festgestellt.
Tierreste:	Es wurden keine Reste einschlägiger Arten festgestellt.

Fraßreste:	Es wurden keine Reste einschlägiger Arten festgestellt.
Exkremente:	Es wurden keine Reste einschlägiger Arten festgestellt.
Offenwasser:	Im Gebiet nicht vorhanden, der Graben ist sohltrocken.
Bodenklüfte, Sonnungspunkte, Gärmaterial:	Flächenbeläge und Sockel von Freianlagen des benachbarten Marktes enthielten keine Hinweise auf einschlägige Besiedler.

2.3 Tierarten

Vogelwelt

An vier Erhebungsterminen wurden 10 Vogelarten erfasst. Diese wurden als Randbrüter in den Gehölz-gegliederten Gärten der Siedlungszeile im Osten und in der Streuobstwiese eingestuft.

Sonstige Arten

Es wurden keine weiteren einschlägigen Arten gefunden.

Tabelle 2: Erfasste Arten mit Status- und Nachweisangaben

Erläuterungen:

- Gefährdung:

B = Deutschlandweit; H = Hessenweit;
0: Ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: zurückgehend, Art der Vorwarnliste, *: gebietsfremd.

- Schutz

§/§§ besonders geschützt/bes. u. streng geschützt nach BArtSchV,
EU Fauna-Flora-Habitat FFH II und Vogelschutzrichtlinie VSR I: "Schutzgebiete auszuweisen", FFH IV: „überall streng zu schützen!“, VSR Z: "Zugvogelart, phasenweiser Gebietsschutz".
Art. 1 = Pauschalschutz der europäischen Vogelarten in bestimmten Lebenszyklen nach der VSR.

- Angaben zu Trends und Regionalverbreitung:

U2 = ungünstig-schlecht; U1 = ungünstig – unzureichend; FV = günstig; XX = unbekannt;
Regionale Verbreitung: - = keine Angabe möglich; 0= sporadisch; + rel. häufig-verbreitet.
Quellen: **Farbfeld** = Trendangaben für Hessen nach Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (SVW 2023), Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie „Erhaltungszustände Arten“ mit Verbreitungskarten der BfN. Artsteckbriefe der HDLGN **(...)** = Regionalangaben aus HGON/NABU 2011: "Brutvögel in Hessen", sowie durch eigene Einschätzung.

- Habitatschwerpunkt während der Brutzeit:

A=Agrarland; **H**=Heckenzüge; **G**=gehölzreiche Übergänge; **U**=Ufer/Gewässer; **S**=Siedlungszone (Kulturfolger); **W**=Waldlandschaft; **A-H**=Mischhabitatbesiedler (unspezifisch, Übergänge); **/N**=Nadelgehölze obligat; **A/H**=Grenzliniensiedler (Gilden, in Anlehnung an das Leit- und Begleitartensystem von M. Flade „Brutvogelgemeinschaften“ (1994): "Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands" IHW-Verlag). Funktion des Geltungsbereichs: **u** = Lebensstätte, **o** = Nahrungshabitat; x = keine; **()** = eventuell möglich.

Art	RL H/D	VS R FFH	Art-Sch BRD	Erhaltung Trend H, regional	Winterstatus Zusatzhinweise	Strategie	Brutstättenhinweise (**o**=ausgeprägte Brutplatz-, **r**=Reviertreue) Lokaler Nachweisort	Vorrang-habitat/ Status im Plangeb.
Bachstelze (Motacilla alba)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Teilzieher, Strichvogel	Nistperiode ab 04-06	Nischenbrüter bodennah	F-G-S **o**
Buchfink (Fringilla coelebs)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Jahresvogel Teilzieher	Nistperiode ab 04-06	Gehölzbrüter Freibrüter	G-S-W **o**
Dorngrasmücke (Sylvia communis)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrüter	G-S-W **u**
Fitis (Phylloscopus trochuilus)	-/-	Art. 1	§	(U1) 0	Zugvogel	Nistperiode ab 05-08, Zweitbrut!	Gehölzbrüter auch Gartenstadt Straßengehölz West	G-S **o**

Art	RL H/D	VS R FFH	Art-Sch BRD	Erhaltung Trend H, regional	Winterstatus Zusatzhin-weise	Strategie	Brutstättenhinweise (**o**=ausgeprägte Brut-platz-, **r**=Reviertreue) Lokaler Nachweisort	Vorrang-habitat/ Status im Plangeb.
Goldammer (Emberiza citrinella)	V/-	Art. 1	§	(U1) +	Zug(Strich)-vogel	Nistperiode ab 04-07	Freibrüter/Heckenbrüter an Rainen/Kleingehöl-zen Straßengehölz West	G-S **u**
Grünfink (Carduelis chloris)	-/-	Art. 1	§	(U1) 0	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-08	Gehölzbrüter Freibrüter Straßengehölz West	G-S **u**
Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Nischenbrüter Gehölze Baulichkeiten,	G-S **o**
Klappergrasmücke (Sylvia curruca)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-06	Heckenbrüter boden-nah Freibrüter	G (S) **u**
Kohlmeise (Parus major)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Jahresvogel, Winterbalz	Nistperiode ab 03-08 Zweit-brut!	Höhlenbrüter Gehölze Nisthilfen	W-G-S **o**
Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrüter	W-G-(S) **u**
Rauchschwalbe (Hirundo rustica)	V/V	Art. 1	§	(U1) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-06	Gebäudebrüter, Mörtel-nester Truppweise überhin	S **o**
Ringeltaube (Columba palumbus)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Teilzieher	Nistperiode ab 03-08	Baumbrüter Freibrüter Horste	W-G-(S) **o**
Rotkehlchen (Erithacus rubecula)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Teilzieher	Nistperiode ab 03-07	(Hecken)Bodenbrüter Frei-(Nischen)brüter	G-(W)-S **u**
Rotmilan (Milvus milvus)	-/V	Art. 1	§§	(U1) +	Teilzieher	Nistperiode ab 04-07	Baumbrüter Freibrüter Horste Überhin	W(A-H) (**o**)
Star (Sturnus vulgaris)	V/3	Art. 1	§	(U1) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlenbrüter (Nisthilfe) (**o**) Koloniebrüter Kleintrupp auf Acker	G-S **o**
Stieglitz (Carduelis carduelis)	3/-	Art. 1	§	(U2) -	Teilzieher	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrüter Straßengehölz West	G(S) **u**
Turmfalke (Falco tinnunculus)	-/-	Art. 1	§§	(U1) +	Strichvogel (Zugvogel)	Nistperiode ab 04-07	Frei-(Nischen)brüter, (Bäume) Bauten Überhin	(G)-S **o**
Zaunkönig (Troglodytes troglody-tes)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Teilzieher Winterrevier	Nistperiode ab 04-07	Nischen(Boden)-brüter Gehölze Spalten	G-(W-S) **u**
Zilpzalp (Phylloscopus col-lybita)	-/-	Art. 1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrüter bodennah	G-W-(S) **u**

2.4 Lebensstättenfunktion im räumlichen Zusammenhang

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung sind die Eingrenzung der lokalen Population und der räumliche Zusammenhang[2] an Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit einem möglichst konkreten Ortsbezug maßgeblich. Der Acker des Plangebiets ist kleinflächig und von Einzelhandelseinrichtungen und Straßen eingefasst. Für immobile Arten ist es darum ein isolierter Standort und auch für Agrararten wie Feldlerche oder Rebhuhn sind keine Vorkommensbedingungen darstellbar. In den Straßengehölzen im Westen brüten Vogelarten, die als Randbrüter des räumlichen Kontinuums aus Rotes Wasser und Feuchtbrachen sowie der gehölz- und krautreichen Sukzessionslandschaft des benachbarten Kiesgrubengeländes zu sehen sind.

[2] Die BTDrucksache 16/5100 S. 11 bietet eine pragmatische Definition an: "*Eine lokale Population erfasst diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen*".
Nach dem "Hessischen Artenschutzleitfaden" (HMUELF 2011) "*darf an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung einsetzen. ... Der geforderte räumliche Zusammenhang ist von der Mobilität der betroffenen Arten abhängig*".

3 Biotopschutz

Biotopschutz:

Im Plangebiet sind keine nach § 30 BNatSchG (§13 HAGBNatSchG) geschützten Biotope zu beachten.

Europäischer Lebensraumschutz:

Im Geltungsbereich und in Nachbarflächen existieren keine EU-FFH-Lebensraumtypen. Die Einstufung erfolgt gemäß den Kriterien der Hessischen Lebensraum- und Biotopkartierung (HLBK).

4 Artenschutz

4.1 Artenschutzrechtlicher Rahmen

Verbote der allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und der besonderen Artenschutzbestimmungen nach § 44(5) BNatSchG:

> Die Belange der nur national geschützten Arten werden bei Planungs- und Zulassungsvorhaben prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung (bei sich dort ergebenden konkreten Anforderungen) berücksichtigt (pauschale Freistellung).

Maßnahmenerfordernis:

Im Rahmen der Begehungen konnten für das Planungsgebiet keine gesetzlich nur geschützten oder besonders seltenen/bedrohten Arten nachgewiesen werden.

Für die festgestellten Vogelarten greift das verschärfte europäische Schutzregime, das mit den §§ 44 u. 19 BNatSchG gefasst ist. Der "Besondere Artenschutz" nach Abschnitt 3 des BNatSchG stellt somit den Prüfrahmen.

- § 44(1) BNatSchG: Es ist verboten,

  1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

  2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

  3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

  5. Bei zulässigen Vorhaben nach den Vorschriften des BauGB liegt ein Verstoß gegen das Brut- und Ruhestättenverbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen (europäischer Vogelarten) auch gegen das Tötungsverbot nicht vor, soweit das Risiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Beeinträchtigungen dürfen bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermeidbar sein. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Auf die **Ebene der Bauleitplanung** sind die Regelungen zum "Besonderen Artenschutz" gemäß Kap. 2.2.4 des "Hessischen Artenschutzleitfadens" anzuwenden.

> Danach erfassen die Artenschutzverbote "erst die tatsächliche Vorhabensverwirklichung und nicht deren planerische Vorbereitung durch die Aufstellung von Bauleitplänen". Der Plan darf

aber nicht mit Artenschutzverboten belastet sein, die einer Umsetzung definitiv entgegenstehen. Zum Planerhalt genügt es allerdings, dass eine naturschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit besteht.[3]

Schädigungsvorbehalte nach EU-Bestimmungen wurden in § 19 BNatSchG übertragen.

- Nach § 19 BNatSchG sind *(auszugsweise bezügl. Bauleitpl.)*
  für Handlungen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand europarechtlich geschützter Arten und Lebensräume haben, sind die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anh. II Nr. 1 der RL 2004/35/EG durchzuführen. Bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen die *(u.a.)* auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches zulässig sind, liegt keine Schädigung vor.

4.2 Artenschutz - Wirkfaktoren und Risiken

- **Tötungsrisiken durch Bau, Anlage und Betrieb**

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die im Zusammenhang mit Planungsverfahren z.B. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungen auftreten, wären denkbar. Mit Ausnahme der kurzen immobilen Entwicklungsstadien (Ei, Nestling) können Brutvögel aber grundsätzlich kleinräumlich ausweichen.

Die nachgewiesenen Arten sind allesamt Randbrüter, die nicht in der Ackerfläche oder den Wegrändern brüten. Die Gehölze entlang der Straßen liegen aber in Schutzflächen nach dem Bebauungsplan, werden nach dem Planungsrecht also auch nicht tangiert.

Zur Tötung führende Umstände des Anlagenbetriebs von Feuerwehr und Rettungswache sind dagegen für die übergeordnete Ebene der Bauleitplanung nicht einschlägig.

- **Störungen durch den Bau- und Anlagenbetrieb**

Es können betroffen sein: Balz, Paarung, Brutplatzwahl, Produktion von Nachkommen, Eientwicklung und Schlupf sowie die Aufzucht bis zur Selbständigkeit. Relevant sind aber nur erhebliche Störungen, also solche, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die festgestellten Arten unterliegen als Randbrüter bereits intensiven straßenverkehrlichen Immissionen. Im Bebauungsplan werden Schutzflächen um die Brutgehölze festgesetzt, so dass keine zusätzliche Störungsrelevanz entsteht.

- **Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Das Verbot betrifft nicht den Lebensraum der Arten insgesamt, sondern nur selektiv die bezeichneten Lebensstätten. Geschützt ist demnach der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, z.B. ein einzelnes Nest oder ein Höhlenbaum, und zwar allein wegen dieser ihm zukommenden Funktion. Bezogen auf die vorbereitende Planungsebene ist das Erhaltungsgebot auch auf Strukturen anwendbar, die sich nach der Kartierung zur tatsächlichen Nutzung durch die einschlägigen Arten besonders eignen.

Die festgestellten Randbrüter nisten in den Straßengehölzen, die nach dem Planungsrecht nicht tangiert werden. Durch die Planumsetzung entstehen somit auch keine Verluste.

---

[3] OVG Koblenz, Urt. v. 13.2.2008 - 8 C 10368/07.OVG, NuR 2008, 410 ff: Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und gelten unmittelbar nur für die Zulassungsentscheidung. Für die Rechtmäßigkeit des B.-Plans ist das Vorliegen einer Befreiungslage hinreichend.

- **Artenschutz-Screening**

Insgesamt können die Vögel als flexible "Allerweltsarten“ mit einer hohen Störungstoleranz gelten. Sie sind zu den nicht planungsrelevanten Arten (in Anlehnung an die Klassifikation nach LANUV-NRW und Albrecht et al. (2014)[4]) gestellt werden. Da die überplante Ackerfläche nur als Nahrungsgebiet zählen kann, wird bereits aus der nachfolgenden Überschau erkennbar, dass keine vertiefte Artenschutzbetrachtung zu fordern ist. Im Ferneren unberücksichtigt bleiben Greifvögel und Schwalben, die bei der Jagd im freien Luftraum beobachtet wurden und dabei weit über den Bürgelner Ortsrand streichen, also nicht in einen artenschutzrelevanten Kontext mit dem Plangebiet zu stellen sind. Auch der Fitis ist eindeutig den gehölzreichen Habitaten der Rote-Wasser-Umgebung zuzuordnen und könnte nur gelegentlich bis in die Straßenrandgehölze gelangen. Aus der folgenden Überschau wird erkennbar, dass die Arten nicht vertieft betrachtet werden müssen.

Groß- und Kleinhöhlenbrüter	Meisen und der Star finden im Geltungsbereich keine Brutmöglichkeiten. Sie können die Fläche bei Nahrungsflügen aufsuchen, was aber angesichts des Flächenzuschnitts und der deutlich vielfältigeren Umgebung eher einen Zufallscharakter haben muss.
Reisighorstbesiedler	Hohe Gehölze im weiteren Umfeld um den Geltungsbereich können der Ringeltaube als Brutplatz dienen. Sie kann die betroffene Ackerfläche ebenfalls höchstens gelegentlich zur Nahrungssuche aufsuchen.
Gehölz-Freibrüter	Die meisten Arten sind häufig und verbreitet. Sie brüten und ruhen auf unterschiedlichsten Gehölzen und im Unterholz, oder an Baulichkeiten der Umgebung. Da die Straßengehölze entlang des Plangebiets umfassend erhalten bleiben und die Randstreifen weiterhin als Nahrungsressourcen fungieren, werden keine artbezogenen Beeinträchtigungen vorbereitet.
Agrararten	Dies wurden in der kleinen isolierten Fläche nicht gefunden und hätten hier auch kein Auskommen.

Einzelart-Betrachtungen:

Für Arten mit ungünstiger Erhaltungsprognose gem. Tab. 2 ist im Einzelnen zu erläutern, warum durch die Planung keine artenschutzrechtlichen Risiken zu erwarten sind. Dieses sind Goldammer, Grünfink, Star und Stieglitz.

Goldammer:	Artsteckbrief: Teil- und Kurzstreckenzieherin, teils auch Standvogel. In verschiedenen Kulturlandtypen, vor allem gehölzdurchsetzten Ackerlandschaften, aber auch Gärten. Oft zwei- bis dreibrütig, ab Anfang April, Freibrüterin, meist bodennah in Gehölzrändern, der Brutort wird jährlich und auch jahreszeitlich jeweils neu gewählt. Revierbildend, sehr flexible Brutterritorien von 0,2 bis 2 ha werden verteidigt. Die Brutpaar-Abundanzen können in günstigen Habitaten 1 Bp/ha erreichen. Im Herbst bilden sich größere Gemeinschaften, dann werden die Aktionsräume und das Nahrungsareal auch weiträumig. Nahrung sind überwiegend Insekten, die von allen Bewuchsoberflächen, oft in Kulturflächen, gesammelt werden, v.a. über das Winterhalbjahr auch Getreidekörner und Samen ausgereifter Gräser.

[4] Albrecht etal. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen“ Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB.

	Als Nestlingsnahrung sind Getreidesamen (Hafer gefolgt von Gerste) im Milchreifestadium wichtig. Die Fluchtdistanz ist gering.
	Nachweisort und Reviereingrenzung: Brutanzeige im Straßenrandgebüsche im Westen.
	Planungsrisiken: Die Art brütet in dem Randgebüsch, die Nestlingsfütterung ist durch die Getreideanbauflächen der Agrarumgebung und v.a. die Krautzonen in der Rote-Wasser-Niederung sichergestellt. Die betroffenen Plangebietsränder werden in dem B.-Plan gesichert.
	Befreiungslage: Keine. Die Brutplätze werden nicht tangiert und die Art ist nicht störungssensibel. Im Geltungsbereich existieren keine essentiellen Nahrungsbeziehungen.

Grünfink:	Artsteckbrief: Der Grünfink lebt in gehölzgegliederten Kulturflächen bis hin zu lichten Wäldern, bei uns aber v.a. in der Gartenstadt aus lockerer Bebauung und Grünanlagen. Naturgemäß gehört er zu den häufigen Gartenvögeln mit einer geringen Fluchtdistanz. Der Freibrüter in Deckung bietenden Gehölzen (Coniferen, belaubte Büsche) wählt den Brutort jährlich und auch jahreszeitlich (mehrbrütig) jeweils neu aus. Wenig territorial und nicht revierbildend, Brutpaar-Abundanzen können in günstigen Habitaten räumlich konzentriert sein. Nahrungsgebiete zur Brutzeit reichen regelmäßig >200 m über die Nestumgebung hinaus. Die Rückgänge der grundsätzlich anpassungsfähigen Art werden auf akuten Trichomonaden-Befall zurückgeführt.
	Nachweisort und Reviereingrenzung: Die Art wurde mehrfach, auch singend, in dem Straßenrandgebüsch registriert.
	Planungsrisiken: Die Art brütet in dem Randgebüsch und ernährt sich in den vorgelagerten Krautflächen, v.a. aber wohl in der Rote-Wasser-Niederung (bei Tränke aus dem fließenden Bachwasser dürfte die Parasitenlast für das lokale Brutvorkommen fehlen). Im überplanten Acker existieren keine Brut- und Ruhestätten und keine essentiellen Nahrungsbeziehungen.
	Befreiungslage: Keine. Der Brutplatz wird nicht tangiert und die Art ist nicht störungssensibel. Im baulich überplanten Bereich existieren keine essentiellen Nahrungsbeziehungen.

Star:	Artsteckbrief: Der (weitgehende) Zugvogel lebt in einem weitgespannten Spektrum höhlen- und nischenreicher Biotope, von alten Wäldern bis in durchgrünte Innenstadtquartiere auch an Gebäuden. Alle Arten von Höhlungen werden zur Brut belegt und durch Materialeintrag hergerichtet. Dabei werden selbst aktive Fremdbebrütungen verschüttet. Die Art brütet gerne in Kolonien. Zur Nahrungssuche werden auch in der Brutzeit gemeinschaftlich kurzrasige Flächen nach Insekten abgesucht, später fallen ganze Schwärme in fruchttragende Gehölze ein. Der Brutort kann jährlich neu gewonnen werden. Nahrungsareal zur Brutzeit eher kleinräumig, Fluchtdistanz sehr gering.
	Nachweisort und Reviereingrenzung: Truppweise als Nahrungsgast, auch im Plangebiet. Mögliche Brutplätze sind in der Bürgelner Ortslage zu vermuten.
	Planungsrisiken: Keine. Potentielle Brutplätze werden nicht tangiert, essentielle Nahrungsgebiete sind nicht betroffen.
	Befreiungslage: Im Zuge der Planumsetzung werden keine Verbote tangiert.

Stieglitz:	Artsteckbrief: Der Stieglitz lebt in verschiedensten Kulturlandtypen, bis hin zu lichten Wäldern oder durchgrünten Siedlungen und ernährt sich kletternd von Samen aus Fruchtständen, gerne auch aus Disteln. Mit Gebüschen durchsetzte Brachen und Ruderalfluren fördern die Art, auch gehört sie zu den häufigen Gartenvögeln. Die Fluchtdistanz ist gering. Der Freibrüter in höheren Gehölzen wählt den Brutort jährlich und auch jahreszeitlich jeweils neu aus. Wenig territorial und nicht revierbildend, Brutpaar-Abundanzen können in günstigen Habitaten räumlich sehr konzentriert sein. Während der Brutzeit reichen die Nahrungsgebiete regelmäßig mehr als 200 m über die Nestumgebung hinaus.
	Nachweisort und Reviereingrenzung: Die Art wurde mehrfach, auch singend, um das Straßenrandgehölz im Westen, und auch in der distelreichen Brache unterhalb der Straße, beobachtet.
	Planungsrisiken: Die Art brütet in den Büschen und ernährt sich in vorgelagerten Krautflächen. Die Nestlingsfütterung ist durch die weitläufigen Brachen der Rote-Wasser-Niederung und des Kiesgrubengeländes sichergestellt.
	Befreiungslage: Keine. Die Brutplätze werden nicht tangiert und die Art ist nicht störungssensibel. Im planerisch vorbereiteten Überbauungsbereich existieren keine wesentlichen Nahrungsbeziehungen.

Das screening hat ergeben, dass die Artenschutzanforderungen absehbarer Weise zu einer Befreiungslage führen. Risiken einer artenschutzrechtlich bedingten Nichtumsetzbarkeit der Planung sind nicht erkennbar.

- **Resultierende Anforderungen zur Bewältigung von Artenschutzrisiken**

<u>Tötungsverbot:</u>

Keine Maßnahmenerfordernis zur Bauleitplanebene![5]

<u>Störungsverbot:</u>

Keine Maßnahmenerfordernis zur Bauleitplanebene!

<u>Zerstörungsverbot:</u>

Keine Maßnahmenerfordernis zur Bauleitplanebene!

[5] Im Rahmen der baulichen Umsetzung bleiben die artenschutzrechtlichen Verbote allerdings gültig. Im Zweifel haben die verantwortlich Handelnden die zuständige Naturschutzbehörde zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen, etwa bei der konkreten Feststellung einer Vogelbrut in einer entstehenden Bauerwartungsbrache.

5 Gesamtergebnis Arten und Biotope

Fazit: Aus den Erhebungen und Analysen zur biologischen Vielfalt sind keine spezifischen Anforderungen an das Bauleitplanverfahren ableitbar.
Artenschutzrechtliche Verbote oder Anforderungen aus den NATURA 2000-Geboten stehen einer Umsetzung nicht entgegen.
Die naturschutzrechtlichen Anforderungen an den Eingriffs-Ausgleich werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan umfassend bewältigt.

Für die Gemeinde Cölbe, Büro Groß & Hausmann Weimar/Lahn.

Anhänge: Lageplan zur Bestandsaufnahme im Geltungsbereich